

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienst-
tags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserationspreis 10 Pf. pro dreige-
spaltiger Corpuszeile.

Ämterblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlags von Martin Berger in Firma: D. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger daselbst.

No. 31.

Dienstag, den 12. März

1895.

Verordnung,

eine Neuwahl für den Reichstag im 6. Wahlkreis des Königreichs Sachsen betreffend.

Nachdem der zeitberige Abgeordnete zum Reichstag für den 6. Wahlkreis des Königreichs Sachsen sein Mandat niedergelegt hat, ist in diesem Wahlkreis eine Neuwahl vorzunehmen. Hierzu ist von dem Ministerium des Innern

der 25. April 1895

als Wahltag festgesetzt und

der Amtshauptmann zu Dresden-Albstadt, Geheime Regierungsrath Dr. jur. Schmidt daselbst

als Wahlkommissar bestellt worden.

Der beregte Wahlkreis umfasst wie seither die zur Zeit des Erlasses des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zu den damaligen Gerichtsämtern Dresden (links der Elbe), Wilsdruff, Döhlen, Charandt, Dippoldiswalde und Altenberg gehörigen Städte und ländlichen Ortschaften, namentlich sind denselben die inzwischen in die Stadt Dresden einverleibten Vororte Strehlen und Striesen noch zugehörig.

In Gemäßheit von § 34 des erwähnten Reglements werden die Gemeindeoberkeiten des fraglichen Wahlkreises, als welche in dieser Beziehung für die Städte mit der Revidierten Städteordnung die Stadträte, für die Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister und für das platte Land die Amtshauptmannschaften anzusehen sind, hierdurch angewiesen, unter Beachtung der einschlagenden Bestimmungen des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869, beziehentlich des mehrerwähnten Reglements, insbesondere der §§ 6 und 7 des letzteren, ungekläumt und zwar zugleich für die in ihren Bezirken befindlichen errenten Grundstücke die Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen. Hiernächst haben die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände nach § 8 des Gesetzes und § 1 des Reglements die Wählerlisten aufzustellen. Mit Auslegung der letzteren ist spätestens

den 28. März 1895

zu beginnen, auch vorher in Gemäßheit von § 2 des Reglements die dort vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Ferner haben die Gemeindeoberkeiten, denen die erforderlichen Formulare zu den Wahlprotokollen und Gegenlisten zugehen werden, rechtzeitig nach § 8 des Reglements die Wahlvorsteher und Stellvertreter derselben, sowie die Wahllokale zu bestimmen und überhaupt für gehörige Erledigung des Wahlgeschäftes zu sorgen. Dresden, am 8. März 1895.

Ministerium des Innern.
v. Meisch.

Krauß.

Bekanntmachung,

eine Neuwahl für den Reichstag im 6. Wahlkreise des Königreichs Sachsen betr.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Verordnung des Königlich Ministeriums des Innern vom 6. ds. Mts. ergeht an den Herrn Bürgermeister zu Wilsdruff und an die Herren Gemeindevorstände in den sämtlichen zum Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff gehörigen ländlichen Ortschaften hierdurch Anweisung, die Anfertigung der nach § 8 Absatz 1 des Wahlgesetzes eines Abgeordneten im 6. Wahlkreise des Königreichs Sachsen nach dem Seite 283 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1870 abgedruckten Schema und zwar in doppelten Exemplaren dergestalt zu beschleunigen, daß die Auslegung des Hauptexemplars dieser Liste spätestens

den 28. dieses Monats

erfolgen kann. Vorher haben die obengenannten Ortsbehörden in Gemäßheit von § 2 des gedachten Wahlreglements die dort vorgeschriebene Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erlassen. Meissen, am 9. März 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Donnerstag, den 14. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 11. März 1895.

Der Stadtgemeinderath.
Sicker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige Frühjahrsmarkt wird

Donnerstag, den 21. und Freitag, den 22. dieses Monats,

abgehalten.

Wilsdruff, am 1. März 1895.

Der Stadtrath.
Sicker, Brgmstr.

Holzversteigerung auf Gröllenburg Staatsforstrevier.

Im Gasthose zu Gröllenburg sollen

Dienstag, den 19. März 1895, von Vormittags 9 Uhr an

nachstehende Nuthölzer, als:

181 harte und 2529 weiche Stämme, 920 harte u. 328 weiche Klöcher, 235 weiche Derbstangen, 4545 weiche Reisslangen, 4600 weiche Weinpfähle und 3 Km. harte und 28 Km. weiche Nuthscheite

sowie im Gasthose zum Sachsenhof bei Klingenberg,

Mittwoch, den 20. März 1895, von Vormittags 11 Uhr an

nachstehende Brennholz, als:

10 Km. harte und 39 Km. weiche Brennweite, 29,8 Km. harte und 296,8 Km. weiche Brennknüppel, 10,6 Km. harte und 0,5 Km. weiche Jacken, 37,5 Km. harte und 1258 Km. weiche Aeste und 40 Wlhd. weiches Brennreisig

weissichtlich versteigert werden. Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankstätten der umliegenden Orte aushängenden Plakate.

Königl. Forstrevierverwaltung Gröllenburg und Königl. Forstrentamt Charandt,
am 6. März 1895.

Bräsel.

Wolfframm.

Die zur Konkursmasse der Wilhelmine verehel. Bretschneider in Rothschönberg bei Deutschhena gehörigen und daselbst befindlichen Warenvorräthe, (Schnittwaren) sowie die Bodeneinrichtung sind im Ganzen zu verkaufen, und nimmt Offerten entgegen.

Dresden, am 8. März 1895.

Der Konkursverwalter.

Rechtsanwalt Gustav Müller, Webergasse 2.